

*140-206/ME*  
**Vorsitzender  
der  
Arbeitsgemeinschaft**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Arbeitsgemeinschaft  
der Universitätsdirektoren  
und Rektoratsdirektoren  
der österreichischen Universitäten  
und Hochschulen

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 WIEN

Z. *92* *85*  
Datum: 12. DEZ. 1985

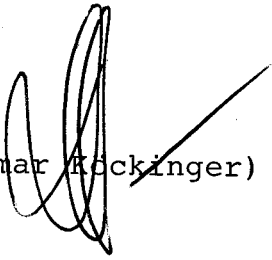
Verteilt *13. 12. 85* *sk* *J. Hauer*

Linz, 10.12.1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschüler-  
schaftsgesetz 1973 in der geltenden Fassung geändert  
wird

Bezug: Erlaß des BMfWuF GZ.: 62 230/31-15/85 vom 16.10.1985

Die Arbeitsgemeinschaft der Universitäts- und Rektoratsdirektoren  
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der zu dem oben  
genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme.

  
(Dr. iur. Othmar Fockinger)

Beilage: konvolut

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft  
der Universitäts- und Rektoratsdirektoren  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Hochschülerschaftsgesetz 1973 in der geltenden Fassung  
geändert wird

ad) I

ad) 12.: Im § 13 Abs. 8 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen: "Dieses Verzeichnis ist den Universitätsdirektoren oder Rektoratsdirektoren zu übermitteln".

ad) 15.: Im § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist das Wort "Rektor" durch die Worte "Universitätsdirektoren an den Universitäten oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" zu ersetzen.

§ 17 Abs. 1 Satz 4 soll wie folgt lauten: "Die Akademischen Senate oder Gesamtkollegien haben den Hochschülerschaften an den Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung nach Möglichkeit innerhalb der Hochschulgebäude die erforderlichen Räume und die Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen".

Weiters soll im § 17 Abs. 1 Satz 5 das Wort "Ihnen" durch die Worte "Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" ersetzt werden und nach "zugewiesenen Mittel", "ausgenommen die Wirtschaftsbetriebe" eingefügt werden. Satz 5 lautet nun wie folgt: "Den Universitätsdirektoren oder Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung obliegt auch die Vorsorge für die Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen der Hochschülerschaften nach Maßgabe der hierfür im Verwaltungsaufwand zugewiesenen Mittel, ausgenommen die Wirtschaftsbetriebe."

ad) Erläuterungen, Besonderer Teil

ad) Zu Z 15: Im ersten Satz ist das Wort "Rektoren" durch "Universitätsdirektoren und Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung" zu ersetzen. Im zweiten

Satz das Wort "Rektor" durch "Universitätsdirektor  
oder Rektor an Hochschulen künstlerischer Richtung".